Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)		Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)
Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBI. LSA S. 166) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBI. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Eltern-	Anpassung der Präambel auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen	Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBI. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages		§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Entspricht § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt ferner für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Köthen (Anhalt) haben und außerhalb des Stadtgebietes im Land Sachsen-Anhalt Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.
(2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.		(2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. ei-		(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. ei-
nes jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer		nes jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer
Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.		Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.
§ 2		§ 2
Kostenbeitragsschuldner		Kostenbeitragsschuldner
Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die		Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die
sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kos-		sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kos-
tenschuldner haften als Gesamtschuldner.		tenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 3		§ 3
Höhe des Kostenbeitrages		Höhe des Kostenbeitrages
(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kosten-		(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kosten-
beitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten		beitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten
der Förderung und Betreuung von Kindern in Ta-		der Förderung und Betreuung von Kindern in Ta-
geseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet		geseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet
sich nach der Art der Betreuung und der Betreu-		sich nach der Art der Betreuung und der Betreu-
ungsdauer.		ungsdauer.
(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren		(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren
beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:		beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

	Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen		Alte Fassung (a. F.)
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	Ein ganztägiger Platz für KiTa – Kinder umfasst ab	a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
	150,00 €/monatlich	01.08. bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis		150,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	zu 40 Wochenstunden. Ein erweiterter ganztägiger	b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
	164,00 €/monatlich	Platz umfasst dann bis zu 10 Stunden je Betreu-		164,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	ungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Ein An-	c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
	178,00 €/monatlich	spruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation		178,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Bei Zweifel	d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
	192,00 €/monatlich	an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägi-		192,00 Euro/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	gen Platzes kann der örtliche Träger der öffentli-	e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
	206,00 €/monatlich	chen Jugendhilfe entsprechende Nachweise ver-		206,00 Euro/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	langen.	f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden
	220,00 €/monatlich	Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in § 3		220,00 Euro/monatlich
		Abs. 3 und 4 KiFöG.		
(3)	Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren		(3)	Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren
bis z	rum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungs-		bis z	rum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungs-
daue	r von bis zu:		daue	r von bis zu:
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden		a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
	110,00 €/monatlich			110,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
	126,00 €/monatlich			126,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
	142,00 €/monatlich			142,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
	158,00 €/monatlich			158,00 Euro/monatlich

	Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden		e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
	174,00 €/monatlich		174,00 Euro/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden		f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden
	190,00 €/monatlich		190,00 Euro/monatlich
(4)	Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur	Der Änderungsbedarf besteht in Bezug auf die	(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt
Vers	etzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine	Stundenstaffel im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis	für eine Betreuung während der Schulzeit von bis
Betre	euungsdauer von bis zu:	zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen An-	zu:
		spruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tagesein-	
a) oh	ne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort	richtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch	a. während der Schulzeit von bis zu:
(FH)		bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dann noch	1. 2 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung
1.	mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstun-	insoweit Plätze vorhanden sind.	44,00 Euro/monatlich
den l	Ferienhort 15,00 €/monatlich	Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz 6	
2.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstun-	Stunden je Schultag, während der Schulferien bis	
den l	Ferienhort 18,00 €/monatlich	zu 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch wäh-	
3.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstun-	rend der Ferien bis zu 10 Stunden entsprechend	
den l	Ferienhort 21,00 €/monatlich	den Kindern bis zum Schuleintritt.	
4.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstun-	Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln.	
den l	Ferienhort 24,00 €/monatlich	Für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder	
5.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstun-	während der Schulferien soll nach der 5. Betreu-	b. ausschließlich Ferienbetreuung
den l	Ferienhort 27,00 €/monatlich	ungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten	40,00 Euro/wöchentlich
6.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochen-	werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5.	
stund	den Ferienhort 30,00 €/monatlich	Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung	Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort	
Ferienhort (FH)	soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungs-	
1. ohne Ferienhort	stunde eine stündliche Staffelung angeboten wer-	2. 4 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung
54,00 €/monatlich	den. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu	54,00 Euro/monatlich
2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden	4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schul-	
Ferienhort 69,00 €/monatlich	zeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend	
3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstun-	den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt	
den Ferienhort 72,00 €/monatlich	auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nut-	
4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstun-	zung des Ferienhortes vorzuhalten ist.	
den Ferienhort 75,00 €/monatlich	Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich	
5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstun-	ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Fe-	
den Ferienhort 78,00 €/monatlich	rienbetreuung als wöchentliche Nutzung.	
6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstun-	Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Ver-	
den Ferienhort 81,00 €/monatlich	bindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG	
7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochen-		4. 4 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung
stunden Ferienhort 84,00 €/monatlich	Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der	84,00 Euro/monatlich
	bisherigen Beitragshöhe wird in der Beschlussvor-	
c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung	lage erläutert.	
Ferienhort (FH)		
1. ohne Ferienhort		
59,00 €/monatlich		
2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Fe-		
rienhort 74,00 €/monatlich		
3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstun-		

Anlage 2

Neue l	Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
den Ferienhort	77,00 €/monatlich		
4. mit 7 Stunder	n täglich oder 35 Wochenstun-		
den Ferienhort	80,00 €/monatlich		
5. mit 8 Stunder	n täglich oder 40 Wochenstun-		
den Ferienhort	83,00 €/monatlich		
6. mit 9 Stunder	n täglich oder 45 Wochenstun-		
den Ferienhort	86,00 €/monatlich		
7. mit 10 Stunde	en täglich oder 50 Wochen-		
stunden Ferienhort	89,00 €/monatlich		
d) 6 Stunden täglich	Schulhort (SH) mit Staffelung		
Ferienhort (FH)			
1. ohne Ferienho	ort		3. 6 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung
	64,00 €/monatlich		64,00 Euro/monatlich
2. mit 5 Stunder	n oder 25 Wochenstunden		
Ferienhort	79,00 €/monatlich		
3. mit 6 Stunder	n täglich oder 30 Wochenstun-		
den Ferienhort	82,00 €/monatlich		
4. mit 7 Stunder	n täglich oder 35 Wochenstun-		
den Ferienhort	85,00 €/monatlich		
5. mit 8 Stunder	n täglich oder 40 Wochenstun-		
den Ferienhort	88,00 €/monatlich		
6. mit 9 Stunder	n täglich oder 45 Wochenstun-		
den Ferienhort	91,00 €/monatlich		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochen-		5. 6 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung
stunden Ferienhort 94,00 €/monatlich		94,00 Euro/monatlich
	Bisherige Regelung wurde aus dem Gesetzestext übernommen. Diese Regelung hat sich im neuen KiföG geändert. Regelung erfolgt eindeutig im Gesetz nach § 13 Abs. 4. Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich. Regelung trat bereits zum 01.01.2019 in Kraft.	(5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2014 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.	Verschiebung der Absätze	(6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.
(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.	Verschiebung der Absätze	(7) Kosten, die durch Leistungen der Tagesein- richtungen entstehen, die über die gesetzliche Ver- pflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 4		§ 4
Erhebung		Erhebung
 (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen. 	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Stadt Köthen erhebt Beiträge zukünftig für alle Kinder, die in den Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden, unabhängig von deren Wohnsitz. rechtliche Grundlage § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	 (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.
§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tagesein- richtungen und Tagespflege		§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tagesein- richtungen und Tagespflege
Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses unter Vorlage des Betreuungsvertrages schriftlich anzuzeigen.	Nur nähere Erläuterung zu den vorzulegenden Unterlagen. Rechtliche Grundlage § 15 Abs. 1 KiFöG	Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 6 Sprachliche Gleichstellung		§ 6 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 7 Inkrafttreten		§ 7 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.	In Kraft treten der neuen Elternbeitragssatzung	(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.	Außer Kraft treten der alten Elternbeitragssatzung	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 21.06.2013 außer Kraft.